



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
 - SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I,II und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN
 - GA GARAGEN UNTER ERDGLICHE MIT EINFAHRTEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE
- 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG

- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

Gesetz
über den Bebauungsplan Eppendorf 10
Vom 16. Februar 1966

Der Senat verfährt das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Eppendorf 10 für das Flangebiet Eppendorf — über das Flangebiet 26 der Gemeinde Eppendorf bis zu den Bahnanlagen — Alsterkiesgraben — Eppendorfer Landstraße — Lohndorfer Weg — Kegelhofstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 405) wird fortgesetzt.
(2) Das aufgabliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Wohnanlagen sind im Wohngebiet nur bei genehmigter Nutzung mit der Fortsetzung des neuen Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Treppe zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte im Obergeschoss nach Klasse nach § 13 und Betriebszweigen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Gesamtausgabe) vom 20. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 475) zulässig. Ausnahmsweise können Schaufenster und Speiseverköstigungen sowie nachstehende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
3. Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 17. Februar 1959 (Gesetzblatt I Seite 179) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Hauptnutzfläche auf dem sie angeordnet sind. Die Stellplätze dürfen als Zusatzfläche nach als Garagen unter Erdfläche genehmigt werden, auch die dort angeordneten Stellplätze, wenn Wohnfläche und Garagenflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungsanlagen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m bedecktes der Leitungen sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besondere Bestimmungen enthält, gelten die Bauvorschriften mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1958 (Sammlung des bürgerlichen Landesrechts 2132-3).

Angenommen Hamburg, den 14. Februar 1966.
Der Senat



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
ALTERNATIVE BAUSCHAFTS
VOM 23. JUNI 1960 (BGB I S. 531)

BEBAUUNGSPLAN
EPENDORF 10

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 405

HAMBURG, DEN 20.12.65
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 17. FEB. 1966

Festgestellt durch Umsatzamt/Cezts
vom 14.2.66 (GVBl. S. 44)
In Kraft getreten am 14.2.66

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, Stadthausstraße 9
Kil 24 10 08

Archiv

M. 23050

Gesetz über den Bebauungsplan Eppendorf 10

Vom 14. Februar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eppendorf 10 für das Plangebiet Tarpenbekstraße — über das Flurstück 26 der Gemarkung Eppendorf bis zu den Bahnanlagen — Alsterkrugchaussee — Eppendorfer Landstraße — Lokstedter Weg — Kegelhofstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 405) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile im Wohngebiet sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 14

Vom 14. Februar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 14 für das Plangebiet Schöneberger Straße — Liliencronstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1235 der Gemarkung Altrahlstedt — Schleembach — Grunewaldstraße — Westgrenzen der Flurstücke 1177, 1176, 1333 bis 1322, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1335, Südgrenzen der Flurstücke 1336 bis 1338 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1339 der Gemarkung Altrahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.